

Schaffhauser Richtlinien für die Bemessung der Sozialhilfe für das Jahr

2008

gültig ab 1.1.2008

gestützt auf Art. 22 Abs. 3 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (SHG)
vom 21. November 1994 und in Anlehnung an die Richtlinien der Schweizerischen
Konferenz für Sozialhilfe (SKOS)

(Im Sozialhilfehandbuch einzureihen unter Kapitel 2.5)

Inhaltsverzeichnis

A. Unterstützungsbudget und Unterstützungsbedürftigkeit	5
A.1. Materielle Grundsicherung	5
A.2. Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL).....	5
A.3. Personen in stationären Einrichtungen	6
A.4. Wohnkosten	6
A.5. Medizinische Grundversorgung	7
A.5.1. Krankenversicherung	7
A.5.2. Zahnarztkosten.....	7
A.6. Kürzung, Verweigerung und Einstellung von Unterstützungsleistungen	7
B. Situationsbedingte Leistungen und Integrationszulagen	8
B.1. Situationsbedingte Leistungen (SIL)	8
B.2. Erwerbsunkosten und Auslagen für nicht lohnmässig honorierte Leistungen	8
B.3. Fremdbetreuung von Kindern	8
B.4. Schule und Erstausbildung	8
B.5. Prämien für Hausrat- und Haftpflichtversicherung.....	8
B.6. Integration von fremdsprachigen Erwachsenen	9
B.7. Steuern	9
B.8. Urlaub / Erholung	9
B.9. Kostenbeteiligung für heroingestützte Behandlung	9
B.10. Wegzug aus der Gemeinde	9
B.11. Weitere situationsbedingte Leistungen	9
B.12. Integrationszulage für Nichterwerbstätige (IZU).....	10
B.13. Minimale Integrationszulage (MIZ).....	10

B.14.	Verweigerung der Integrationszulagen	10
C.	Anrechnung von Einkommen und Vermögen	11
C.1.	Einkommen	11
C.1.1.	Einkommen von Minderjährigen	11
C. 2.	Einkommens-Freibeträge (EFB) für Erwerbstätige	11
C.2.1.	Kumulierte Obergrenze der Zulagen	11
C.3.	Eintrittsschwelle.....	11
C.4.	Austrittsschwelle.....	11
C.5.	Vermögen.....	11
C.5.1.	Ersparnisse.....	11
C.5.2.	Grundeigentum.....	12
C.5.3.	Lebensversicherungen	12
C.5.4.	AHV-Vorbezug.....	12
C.5.5.	Freizügigkeitsguthaben (Säule 2a)	12
C.5.6.	Guthaben der privaten gebundenen (Säule 3a) sowie der freien Vorsorge (Säule 3b)	12
C.5.7.	Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigungen.....	12
C.5.8.	Kindesvermögen.....	12
D.	Eheliche und elterliche Unterhaltspflicht	13
D.1.	Grundsatz.....	13
D.2.	Eheliche Unterhaltspflicht.....	13
D.3.	Eingetragene Partnerschaften.....	13
D.4.	Elterliche Unterhaltspflicht.....	13
D.5.	Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften.....	14
D.5.1.	Begriff und Grundsätze.....	14
D.5.2.	Entschädigung für Haushaltsführung.....	14
E.	Junge Erwachsene in der Sozialhilfe	15
E.1.	Einleitung	15
E.2.	Integration – Anreize und Sanktionen	15
E.3.	Unterschiedliche Lebenssituationen von jungen Erwachsenen.....	15
E.4.	Bemessung des Lebensunterhalts und der Wohnkosten (finanzielle Hilfe).....	15
E.5.	Lebensunterhalt.....	15
E.5.1.	Junge Erwachsene ohne eigenen Haushalt	15
E.5.2.	Junge Erwachsene mit eigenem Haushalt.....	16
F.	Vorübergehende Unterstützung und Leistungsaufschub	16
F.1.	Vorübergehende Unterstützung	16
F.2.	Leistungsaufschub	17
F.3.	Spezielle Situationen.....	17
	Beilage I zu den Richtlinien für die Bemessung der materiellen Hilfe für das Jahr 2008	18
	Weitere Fragen der Sozialhilfe	18
	Familienrechtliche Unterstützungspflicht (Verwandtenunterstützung)	18

Stichwortverzeichnis

A		G	
Abzüge vom Grundbedarf	16	Genugtuung	12
AHV-Rentenvorbezug	12	gleichgeschlechtliche Paare	13
Alimentenverpflichtungen	13	Grundbedarf für den Lebensunterhalt	5
Alleinerziehende	9	Grundeigentum	12
Anrechnung von Einkommen und Vermögen	11	günstige Wohngelegenheit	15
Anreize	15		
Arbeitserwerb von Minderjährigen	11	H	
Asylgesetz	5	Hauptmahlzeiten	8
Ausgabepositionen	5	Haushaltsführung	14
Austrittsschwelle	11	Hausrat- und Haftpflichtversicherung	8
auswärts eingenommene Hauptmahlzeiten	8	HeGeBe	9
Auto	11	Heimunterbringung	17
		Heizung und Warmwasser	6
B		heroingestützten Behandlung	9
berufliche Integration	10	Höhe des Grundbedarfs	5
Beschäftigungsprogramm	10	Hypothekarzins	6
Bonussystem	15		
Brillen	7	I	
		individuelles Unterstützungsbudget	5
D		Integration	9, 15
Deutschkurse	9	Integrationshilfen	9
		Integrationszulage	10
E		Integrationszulage für Nichterwerbstätige	10
Eheliche Unterhaltspflicht	13	Integritätsentschädigung	12
Eigenmittel	12	Invaliditätsleistungen	12
Eingetragene Partnerschaften	13		
Einkommen	11	J	
Einkommen von Minderjährigen	11	Jugendliche	11
Einkommensdezil	5	Junge Erwachsene	15
Einkommens-Freibeträge	11		
Einstellung von Unterstützungsleistungen	8	K	
Eintrittsschwelle	11	Kinderbetreuung	9
Elterliche Unterhaltspflicht	13	Kinderzulagen	11
Elternbeiträge	18	Kindervermögen	12
Energieverbrauch	5	Konkubinatspaare	14
Entschädigung für Haushaltsführung	14	Kopfquote	16
Erholungsaufenthalte	9	Krankenversicherung	7
Ersparnisse	11	Kürzung von Unterstützungsleistungen	7
Erstausbildung	8, 15		
Erwerbsersatzleistung	10	L	
erwerbstätige Jugendliche	11	Lebensversicherung	12
Erwerbsunkosten	8	Leistungsaufschub	17
Erziehung	9	Liegenschaft	12
		liquide Eigenmittel	12
F			
Freibetrag	18	M	
Freibeträge	11	marktübliche Miete	12
Freiwilligenarbeit	10	Materielle Grundsicherung	5
Freizügigkeitsguthaben	12	medizinische Grundversorgung	5
Fremdbetreuung von Kindern	8	Medizinische Grundversorgung	7
fremdplatzierte Kinder	13	Mietkaution	7
Fremdplatzierung	13	Mietnebenkosten	5

Mietzins	11	Steuererlass	9
Minderjährige	11	Steuern	9
Minimale Integrationszulage	10	Steuerrückstände	9
Missachtung von Auflagen	7	Stipendien	8
Monatslohn, 13.	11		
Motorfahrzeug	11		
		U	
		ungebührliche Härte	12
		Unterhaltsanspruch	13
Nachbarschaftshilfe	10	Unterhaltsbeiträge	11
Nebenkosten	6	Unterhaltungspflicht der Eltern	11
		Unterhaltsvertrag	14
		O	
		Unterstützungsbudget	5
Obergrenze der Zulagen	11	Urlaub	9, 17
obligatorische Krankenversicherung	7		
		V	
		P	
		Verhältnismässigkeit	7
Personen in Heimen	17	Verkehrsauslagen	5
Personen in stationären Einrichtungen	6	Vermögen	11
Personen ohne festen Wohnsitz	17	Versicherungsprämien	8
Pflichtleistungen der Gemeinden	7	Verwandtenunterstützung	18
Privatfahrzeuge	11	Verweigerung der Integrationszulagen	10
Privathaftpflicht	8	Verwertung des Vermögens	12
Pro-Rata-Auszahlungen	6	Vorläufig aufgenommene Personen	5
Prothesen	7	Vorübergehende Unterstützung	16
		W	
		R	
Rentenvorbezug	12	Wegzug	9
Rückkaufswert	12	Wertpapiere	11
		Wirtschaftsgemeinschaft	14, 16
		S	
		Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft	7, 14
Sanktionen	7, 15	Wohneigentum	6, 7
Säule 2a/3a/3b	12	Wohngemeinschaft	16
Schulbesuch	8	Wohnkosten, marktüblich	6
Selbstbehalt	7	Wohnungsmiete	5
Selbstvorsorge	12		
Sozialversicherungsrenten	11	Z	
Stabiles Konkubinat	14	Zahnarztkosten	5, 7

A. Unterstützungsbudget und Unterstützungsbedürftigkeit

A.1. Materielle Grundsicherung

Das individuelle Unterstützungsbudget setzt sich aus der materiellen Grundsicherung und aus situationsbedingten Leistungen zusammen.

Die materielle Grundsicherung umfasst:

- den Grundbedarf für den Lebensunterhalt, nach Grösse des Haushalts abgestuft
- die Wohnungskosten (samt üblichen Nebenauslagen)
- die Kosten für die medizinische Grundversorgung (einschliesslich Zahnarzt)

Durch die materielle Grundsicherung wird das Recht auf eine menschenwürdige Existenz verwirklicht. Sie umfasst alle in einem Privathaushalt notwendigen Ausgabenpositionen.

A.2. Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)

Allen Bedürftigen, die in einem Privathaushalt leben und fähig sind, einen solchen zu führen, steht der Grundbedarf GBL für den Lebensunterhalt zu. Dies gilt ebenfalls für vorläufig aufgenommene Personen, die sich seit mindestens 7 Jahren in der Schweiz aufhalten¹.

Junge Erwachsene siehe auch Kapitel E.

Der GBL umfasst die folgenden Ausgabenpositionen:

- Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren
- Bekleidung und Schuhe
- Energieverbrauch (Elektrizität, Gas etc.) ohne Wohnnebenkosten
- Laufende Haushaltsführung (Reinigung/Instandhaltung von Kleidern und Wohnung) inkl. Kehrrichtgebühren
- Kleine Haushaltsgegenstände
- Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen (z.B. selbstgekaufte Medikamente)
- Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabo (öffentlicher Nahverkehr, Unterhalt Velo/Mofa)

¹ Vorläufig aufgenommene Personen, die sich seit mindestens 7 Jahren in der Schweiz aufhalten, werden mit Inkraftsetzung des revidierten Asylgesetzes auf den 1.1.2008 in die kantonale Sozialhilfe-Zuständigkeit überführt. Dies bedeutet für den Kanton Schaffhausen, dass die Gemeinden diese Personen ebenfalls anhand der vorliegenden Richtlinien zu unterstützen haben, da der Bund nach der 7-Jahresfrist auch keine Pauschalen mehr ausrichtet. Im Übrigen wird bezüglich Personen des Asylrechts weiterhin auf die speziellen Richtlinien verwiesen.

- Nachrichtenübermittlung (z.B. Telefon, Post)
- Unterhaltung und Bildung (z.B. Konzession Radio/TV, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Schulkosten, Kino, Haustierhaltung)
- Körperpflege (z.B. Coiffeur, Toilettenartikel)
- persönliche Ausstattung (z.B. Schreibmaterial)
- auswärts eingenommene Getränke
- Übriges (z.B. Vereinsbeiträge, kleine Geschenke)

Nicht inbegriffen sind die Wohnungsmiete, die Mietnebenkosten und die Kosten für die medizinische Grundversorgung sowie die situationsbedingten Leistungen.

Die Zusammensetzung der Ausgabenpositionen und die Höhe des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (GBL) entsprechen dem Konsumverhalten des untersten Einkommensdezils, d.h. der einkommensschwächsten zehn Prozent der Schweizer Haushaltungen.

Der GBL entspricht dem Minimum, das zu einer auf die Dauer angelegten menschenwürdigen Existenz in der Schweiz nötig ist und darf deshalb nur in begründeten Ausnahmefällen und zeitlich befristet unterschritten werden (vgl. die Bestimmungen über die Kürzung und Verweigerung von Leistungen in Art. 23 ff. SHG sowie Richtlinien A.6).

Der GBL wird nach der Anzahl Personen in einem gemeinsam geführten Haushalt festgesetzt. Die unterschiedliche Verbrauchsstruktur von Kindern und Erwachsenen ist im Rahmen der Gesamtpauschale unerheblich.

Beträge für den Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL):

Haushaltsgrösse	Pauschale/Monat (gerundet) Franken	Pauschale pro Person und Monat (gerundet) Franken
1 Person	960.–	960.–
2 Personen	1'469.–	735.–
3 Personen	1'786.–	595.–
4 Personen	2'054.–	514.–
5 Personen	2'323.–	465.–
6 Personen	2'592.–	432.–
7 Personen	2'861.–	409.–
pro weitere Person plus Fr. 269.–		

Der Pauschalbetrag ermöglicht es Personen, die unterstützt werden, das verfügbare Einkommen selbst einzuteilen und die Verantwortung dafür zu tragen. Ist eine unterstützte Person dazu nachweislich nicht im Stand, sorgt die zuständige Stelle für geeignete Hilfe (z.B. Budgetberatung, pro-rata-Auszahlungen, direkte Begleichung von Rechnungen [vgl. Richtlinien F.2]).

A.3. Personen in stationären Einrichtungen

Bedürftigen Personen in stationären Einrichtungen (Heimen, Kliniken und dergl.) ist an Stelle des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt eine Pauschale zur Deckung der nicht in der Tagestaxe enthaltenen Ausgabepositionen zu gewähren. Die Höhe der Pauschale sollte jeweils die vom Kantonalen Sozialversicherungsamt für IV- und EL-Bezüger eingerechnete Höhe des dort festgelegten Satzes für „persönliche Bedürfnisse“ erreichen. Dieser Satz beträgt für das Jahr 2008 Fr. 484.– pro Monat. Es ist dabei zu beachten, dass damit sämtliche persönlichen Ausgaben, wie beispielsweise Taschengeld, Transportkosten, Coiffeur, Körperpflege, Kleider, Wäscheanschaffung und Reinigung abzudecken sind. Die Krankenkassenprämien sowie die AHV-Mindestbeiträge dürfen allerdings nicht damit verrechnet werden.

A.4. Wohnkosten

Anzurechnen ist der Wohnungsmietzins (bei Wohneigentum der Hypothekarzins), soweit dieser im ortsüblichen Rahmen liegt. Ebenfalls anzurechnen sind die vertraglich vereinbarten Nebenkosten (bzw. bei erhaltenswertem Wohneigentum die offiziellen Gebühren sowie die absolut nötigen Reparaturkosten).

Kosten für Heizung und Warmwasser (z.B. Elektro- und Holzheizungen, Elektroboiler) sind nach effektivem Aufwand zu vergüten, sofern sie nicht über die Wohnnebenkosten mit dem Vermieter abgerechnet werden.

Wenn die Wohnkosten nicht als marktüblich qualifiziert werden können, ist dem Hilfesuchenden eine angemessene Frist zur Wohnungssuche und zum Umzug in eine günstigere Wohnung zu setzen. Die Frist richtet sich in der Regel nach den ortsüblichen Kündigungsfristen. Während der Kündigungsfrist sind dem Hilfesuchenden die effektiven Wohnkosten zu erstatten. Wenn der Hilfesuchende unverschuldet innerhalb der Kündigungsfrist keine neue Wohnung beziehen kann, sind die effektiven Wohnkosten auch weiterhin durch die öffentliche Sozialhilfe zu übernehmen.

Ausnahmen von den vorerwähnten Vorgaben sind dann gegeben, wenn eine hilfesuchende Person einen Mietvertrag eingegangen ist, der bereits beim Abschluss in keinem realistischen Verhältnis zur damals vorliegenden Einkommenslage gestanden hat (vgl. auch Handbuch Kap. 4.2.5).

Beim Bezug einer preiswerten Wohnung sollte die Hinterlegung einer Kautions- oder eine Mietzinsgut-

sprache der Sozialhilfeorgane vermieden werden. Ist dies nicht möglich, zählt dieser Betrag als eine Unterstützungsleistung im Rahmen der Wohnungskosten und kann weiterverrechnet oder in den Selbstbehaltsabrechnungen miteinbezogen werden. Die Sozialhilfeorgane müssen allerdings darauf achten, dass die Kautions bei Beendigung des Mietverhältnisses wieder an die Gemeinde zurückfällt. Keinesfalls darf eine Kautions auf den Namen eines Sozialhilfeklienten lauten oder nach Verfall an diesen ausbezahlt werden.

Werden innerhalb einer familienähnlichen Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft nicht alle Personen unterstützt, so gilt folgendes: Im ersten Schritt wird der Mietzins festgelegt, der für die entsprechende Haushaltsgrösse angemessen ist. Im zweiten Schritt wird dieser Betrag auf die Personen aufgeteilt. Der anteilmässige Betrag wird alsdann ins Unterstützungsbudget aufgenommen.

Wenn eine Person längerfristig unterstützt wird, hat sie keinen Anspruch auf die Erhaltung ihres Wohneigentums. Es ist aber, wenn die Zinsbelastung vertretbar ist, stets zu prüfen, ob die Mehrkosten, die durch die Erhaltung des Eigentums für die Öffentlichkeit entstehen, nicht durch eine Grundpfandsicherheit abgedeckt werden können (Art. 29 Abs. 3 SHG).

A.5. Medizinische Grundversorgung

A.5.1. Krankenversicherung

Die obligatorische Krankenversicherung gewährt Leistungen bei Krankheit, Unfall (soweit dafür keine Unfallversicherung aufkommt) und Niederkunft. Familien und Einzelpersonen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen haben Anspruch auf Prämienermässigung.

Jener Teil der Prämien für die obligatorische Krankenversicherung, der nicht durch die Prämienermässigung gedeckt ist und den bedürftige Personen allenfalls selbst bezahlen müssen, muss als Aufwandsposten in die Existenzminimumberechnung aufgenommen werden, ebenso wie die effektiven Kosten für Selbstbehalte und Franchisen.

Die Prämien der obligatorischen Krankenversicherung (Grundversicherung) gelten nicht als Sozialhilfeleistungen und dürfen daher einem kostenersatzpflichtigen Gemeinwesen nicht in Rechnung gestellt werden. **Diese Leistungen sind Pflichtleistungen der Gemeinden, die einem Konto des Gesundheitswesens zu belasten sind.**

Selbstbehalte für Arzt, Spitalkosten, Medikamente, Therapiekosten, Diätkosten, Brillen, Gehhilfen,

Prothesen u.ä. sowie Zahnarztkosten (s. unten) gelten als Sozialhilfeaufwendungen.

A.5.2. Zahnarztkosten

Ausser in Notfällen ist vor jeder Behandlung ein Kostenvorschlag zu verlangen und der Sozialhilfebehörde zur Prüfung einzureichen. Dieser soll auch über das Behandlungsziel Auskunft geben.

Die Kosten werden zum SUVA-Tarif zu Lasten der Sozialhilfe übernommen. Die Kostenfolge für jährliche Zahnkontrollen und Dentalhygiene (Zahnsteinentfernung) fällt ebenfalls auf die Sozialhilfe. Bei kostspieligen Zahnbehandlungen kann die Sozialhilfebehörde nötigenfalls einen Vertrauenszahnarzt beiziehen.

A.6. Kürzung, Verweigerung und Einstellung von Unterstützungsleistungen

Gemäss Art. 24 Abs. 3 SHG können einer unterstützten Person bei Missachtung von Auflagen und Weisungen gemäss Art. 24 Abs. 1 lit. c-e SHG, die Sozialhilfeleistungen mittels Verfügung um höchstens 30% gekürzt werden. Dabei muss die persönliche Situation sowie das Verschulden der betreffenden Person von Gesetzes wegen berücksichtigt werden.

In Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit können folgende Kürzungsschritte abgestuft oder kombiniert vorgenommen werden:

- Nichtgewährung, Kürzung oder Streichung von situationsbedingten Leistungen
- Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt kann um max. 15% gekürzt werden, sofern besonders qualifizierte Kürzungsgründe vorliegen

Die Miete und die Gesundheitskosten können nicht gekürzt werden.

Die IZU und die MIZ sind ebenfalls von der Kürzungsmöglichkeit im Sinne einer Sanktion ausgeschlossen (vgl. jedoch B.14.).

Die Dauer der Kürzung ist im Beschluss angemessen zu befristen.

Die im Gesetz vorgesehene Kürzungsmöglichkeit von 30% stellt die absolut höchst zulässige Grenze dar. Nur in besonders begründeten Ausnahmen darf der Grundbedarf für den Lebensunterhalt um diesen Prozentsatz gekürzt werden. Nach Wegfall des Kürzungsgrundes sind wieder die ganzen Sozialhilfeleistungen zu zahlen.

Das dreistufige Kürzungsverfahren (Mahnung zur Erfüllung der Auflage — Ansetzen einer Nachfrist

— Leistungskürzung; Bei jedem Schritt ist ein rekursfähiger Beschluss zu fassen) ist dabei in jedem Falle einzuhalten.

Eine Einstellung von Unterstützungsleistungen für die Grundsicherung (Gesundheit, Wohnen, Lebensunterhalt) ist ausnahmsweise dann zulässig, wenn die unterstützte Person sich in Kenntnis der Konsequenzen ihres Entscheids ausdrücklich und wiederholt weigert, eine ihr mögliche, zumutbare und konkret zur Verfügung stehende Arbeit anzunehmen oder einen ihr zustehenden, bezifferbaren und durchsetzbaren Rechtsanspruch auf Erstatzeinkommen geltend zu machen, wodurch sie in die Lage versetzt würde, ganz oder teilweise für sich selber zu sorgen.

Eine derart einschneidende Massnahme wie die Einstellung von Leistungen darf nur unter strengen Bedingungen und aufgrund eines korrekten Verfahrens erfolgen.

Eine derart einschneidende Massnahme wie die Einstellung von Leistungen darf nur unter strengen Bedingungen und aufgrund eines korrekten Verfahrens erfolgen.

B. Situationsbedingte Leistungen und Integrationszulagen

B.1. Situationsbedingte Leistungen (SIL)

Situationsbedingte Leistungen haben ihre Ursache in der besonderen gesundheitlichen, wirtschaftlichen und familiären Lage einer unterstützten Person.

Die Anrechnung der Kosten für situationsbedingte Leistungen ist abhängig von der besonderen Lebenssituation der unterstützten Person und vom Ziel des individuellen Hilfsprozesses.

B.2. Erwerbsunkosten und Auslagen für nicht lohnmässig honorierte Leistungen

Erwerbstätigkeit – ob voll- oder teilzeitlich – sowie die Erbringung nicht lohnmässig honorierter Leistungen sind in der Regel mit Unkosten verbunden, welche zu beziffern und in der Höhe der effektiven Mehrkosten voll anzurechnen sind.

Die effektiven mit solchen, von der Sozialhilfe erwünschten und geförderten Tätigkeiten zusammenhängenden zusätzlichen Kosten sind bei der Budgetierung vollumfänglich zu berücksichtigen. Für die Mehrkosten auswärts eingenommener Hauptmahlzeiten gilt allgemein ein **Ansatz von Fr. 12.– pro Mahlzeit**. Bei vergünstigten Mahlzeiten (Gassenküche, Impuls-Kantine, Altersprojekt, altra-Kantine etc.) wird nur der effektive Betrag vergütet.

Bei der Anrechnung der Erwerbsunkosten ist zu beachten, dass gewisse Kostenanteile (z.B. für Fahrten mit dem öffentlichen Verkehrsmittel im Ortsnetz) bereits im Grundbedarf für den Lebensunterhalt berücksichtigt sind; deshalb ist nur die Differenz anzurechnen. Die Kosten für die Benützung eines privaten Motorfahrzeuges sind dann zu berücksichtigen, wenn das Fahrziel nicht auf zumutbare Weise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann.

B.3. Fremdbetreuung von Kindern

Bei erwerbstätigen Alleinerziehenden oder Elternpaaren fallen häufig Kosten für die stunden- oder tageweise Fremdbetreuung der Kinder während der Arbeitszeit an. Diese Auslagen sind anzurechnen, wenn sie in einem vertretbaren Verhältnis zum erzielten Erwerbseinkommen stehen.

Die Eltern haben in erster Linie selbst zwischen den Anforderungen des Berufslebens und der Kindererziehung abzuwägen. Solange ein Kind das dritte Lebensjahr nicht vollendet hat, soll der alleinerziehende Elternteil von den Sozialhilfeorganen grundsätzlich nicht dazu gedrängt werden, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

B.4. Schule und Erstausbildung

Die im Zusammenhang mit dem Schulbesuch entstehenden Kosten sind subsidiär zu übernehmen, soweit sie nicht im Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) enthalten sind, oder durch Stipendien gedeckt werden können.

Die Grundkosten, die durch die Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht entstehen, werden durch den Grundbedarf für den Lebensunterhalt bereits abgegolten. Es können sich jedoch situationsbedingte Aufwendungen (z.B. für Schul- und Hortlager, Musikunterricht, Mietkosten für Musikinstrumente, Nachhilfe- oder Spezialunterricht) ergeben, deren Übernahme im Wohle des Kindes liegt.

Das Gleiche gilt für ungedeckte Kosten im Rahmen einer Erstausbildung.

B.5. Prämien für Hausrat- und Haftpflichtversicherung

Es ist wichtig, und im Interesse der Sozialhilfebehörde, dass auch unterstützte Personen eine Versicherungsdeckung für die Privathaftpflicht haben. Ähnlich verhält es sich mit der Hausratversicherung.

Wegen möglicher finanzieller Konsequenzen ist es in Schadenfällen im Interesse des Gemeinwesens, dass eine Versicherungsdeckung vorliegt.

Unterstützte Personen sollen ähnlichen Versicherungsschutz geniessen wie der Durchschnitt der Bevölkerung. Insbesondere ist der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung zu fördern, weil damit künftigen finanziellen Notlagen vorgebeugt werden kann.

Die Prämien für Hausrat- und Haftpflichtversicherungen sind als separater Ausgabenposten ins Unterstützungsbudget aufzunehmen. Dabei kann unter Beachtung der Kündigungsfrist der Übertritt in die kostengünstigste Versicherung verlangt werden.

B.6. Integration von fremdsprachigen Erwachsenen

Fremdsprachige erwachsene Personen, die ausgesteuert wurden, haben es besonders schwierig eine neue Stelle zu finden, wenn sie nur wenig oder praktisch keine Deutschkenntnisse vorweisen können.

Um diese Personen bei der Integration in den Arbeitsmarkt und damit in unserer Gesellschaft zu unterstützen, sollen sie angehalten werden, in Kursen die deutsche Sprache zu erlernen oder die Kenntnisse zu vertiefen.

Die Sozialhilfeorgane verpflichten sozialhilfeabhängige erwerbslose Personen mit Deutschkenntnissen, die den Anforderungen im Erwerbsleben nicht genügen, geeignete Deutschkurse zu besuchen (⇒ Auflage, vgl. Sozialhilfehandbuch, Kap. 6.2.4 ff.). Die anfallenden Kosten sind ins Unterstützungsbudget aufzunehmen oder direkt an den Leistungserbringer zu vergüten.

B.7. Steuern

Weder laufende Steuern noch Steuerrückstände dürfen aus Sozialhilfegeldern bezahlt werden.

Für längerfristig unterstützungsbedürftige Personen ist ein Steuererlass zu erwirken. Bei nur vorübergehend Unterstützten ist zumindest auf eine Stundung, u.U. verbunden mit einem Teilerlass, zu drängen.

Obschon die Aussichten auf effektive Steuererlasse im Kanton Schaffhausen als sehr gering einzustufen sind, darf nicht zum vornherein darauf verzichtet werden.

B.8. Urlaub / Erholung

Urlaubs- oder Erholungsaufenthalte sollen langfristig unterstützten Personen ermöglicht werden, die nach Kräften erwerbstätig sind, Betreuungsaufgaben wahrnehmen oder vergleichbare Eigenleis-

tungen erbringen. Für die Finanzierung können Fonds und Stiftungen beigezogen werden.

Die Betreuung und Erziehung von Kindern oder die intensive Betreuung eines Familienmitglieds gilt in diesem Zusammenhang so viel wie eine volle Erwerbstätigkeit. Das heisst, dass auch Alleinerziehenden und anderen nicht erwerbstätigen unterstützten Personen Urlaubs- oder Erholungsaufenthalte zustehen.

B.9. Kostenbeteiligung für heroingestützte Behandlung

Patienten, die an der heroingestützten Behandlung Schaffhausen teilnehmen, haben sich nebst Krankenkassen, der Stadt, des Kantons und des Bundes an den Kosten zu beteiligen.

Die Patienten haben der HeGeBe Schaffhausen für die Behandlung einen **Tagessatz von Fr. 5.–** (Patienten aus der Stadt Schaffhausen) oder **Fr. 15.–** (alle Übrigen) zu vergüten. Diese Kosten sind zu Lasten der Sozialhilfe zu übernehmen, soweit die betroffene Person bereits sozialhilfeabhängig ist. Die Gemeinden sind berechtigt von den Patienten eine Eigenleistung von maximal Fr. 5.– pro Tag zu verlangen.

B.10. Wegzug aus der Gemeinde

Ziehen unterstützte Personen aus einer Gemeinde (bzw. aus dem Kanton) weg, so hat die bisherige Wohngemeinde im Rahmen der Sozialhilfe folgende Kosten zu decken:

- Lebensunterhalt für einen Monat ab Wegzug im bisherigen Umfang (abzüglich bisheriger Wohnungskosten.
- Umzug
- erster Monatsmietzins am neuen Wohnort
- sofort erforderliche Einrichtungsgegenstände
- ausnahmsweise zu übernehmende und vor dem Umzug fällige Mietkautionen (vgl. A.4.)

B.11. Weitere situationsbedingte Leistungen

Medizinische, soziale, psychologische oder pädagogische Gegebenheiten können weitere materielle Integrationshilfen nötig machen.

Weitere Hilfen müssen im Einzelfall hinreichend begründet sein, und ihr Nutzen muss in einem sinnvollen Verhältnis zum finanziellen Aufwand stehen.

Die Übernahme weiterer situationsbedingter Leistungen ist Gegenstand des Ermessens. Sie muss jedoch stets in der Besonderheit der Situation der Betroffenen und der Zielsetzung des Hilfsprozesses begründet liegen.

B.12. Integrationszulage für Nichterwerbstätige (IZU)

Eine Integrationszulage wird nicht erwerbstätigen Personen gewährt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich besonders um ihre oder ihrer Nächsten soziale und/oder berufliche Integration bemühen. Die Integrationszulage beträgt je nach der erbrachten Leistung und ihrer Bedeutung für den Integrationsprozess zwischen Fr. 100.– und Fr. 300.– pro Person und Monat.

Den Nachweis für einen IZU-Anspruch müssen die Sozialhilfe empfangenden Personen erbringen. Allerdings sind diese im Beratungsgespräch auf ihre Integrationsbemühungen anzusprechen und auf ihre Nachweispflicht aufmerksam zu machen. Die IZU wird in der Regel auf ein Jahr befristet ausgerichtet und wird in begründeten Fällen verlängert.

Folgende Anspruchsvoraussetzungen bestehen:

- Teilnahme an Arbeits- und Beschäftigungsprogrammen. Bei einer 100% Anstellung beträgt die IZU Fr. 300.– pro Monat, bei kleineren Pensen anteilmässig, mindestens aber Fr. 100.– pro Monat
- Die Weisungen der Sozialhilfe im Zusammenhang mit Integrationsmassnahmen müssen befolgt werden
- Betreuungsaufgaben, welche das übliche Mass überschreiten, beispielsweise alleinerziehende Personen, welche wegen ihrer Betreuungsaufgaben weder einer Erwerbstätigkeit noch einer ausserfamiliären Integrationsaktivität nachgehen können (die Anspruchsberechtigung auf Erwerbsersatzleistung gemäss Gesetz über Familien- und Sozialzulagen (SHR 836.100) ist in jedem Falle zu prüfen)
- Nachbarschaftshilfe, die das übliche Mass überschreitet

- Regelmässige Einsätze in der Freiwilligenarbeit
- Mittelschulabsolventen und Lehrlinge (vgl. E.5.1.)
- Beim Bezug von Arbeitslosengeldern soll eine IZU ausgerichtet werden, wenn die Person an einem Arbeits- oder Beschäftigungsprogramm teilnimmt. Besucht die Person jedoch einen Weiterbildungskurs o.ä. muss keine IZU ausgerichtet werden.

Die Höhe der IZU richtet sich nach dem Umfang und der Wirkung (Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt etc.) der Integrationsbemühungen. Hier besteht ein Ermessensspielraum für die Behörden.

Es empfiehlt sich, über die Art der vereinbarten Tätigkeit sowie das Pensum einen Vertrag abzuschliessen.

B.13. Minimale Integrationszulage (MIZ)

Unterstützten nicht erwerbstätigen Personen über 16 Jahren, welche trotz ausgewiesener Bereitschaft zum Erbringen von Eigenleistungen nicht in der Lage oder im Stande sind, eine besondere Integrationsleistung zu erbringen, ist eine minimale Integrationszulage (MIZ) von Fr. 100.– pro Monat zu bezahlen.

Diese minimale Integrationszulage betrifft Menschen, die sich um die Verbesserung ihrer Situation bemühen, aus gesundheitlichen Gründen aber nicht im Stande bzw. infolge mangelnder Angebote nicht in der Lage sind, eine besondere Integrationsleistung zu erbringen. Bei ihnen soll über die finanzielle Anerkennung jene Ungerechtigkeit gemildert oder kompensiert werden, welche entstehen würde, dass die Betroffenen ohne Zulage materiell gleich behandelt würden wie passive Hilfesuchende, die sich nicht besonders um die Verbesserung ihrer Situation bemühen.

B.14. Verweigerung der Integrationszulagen

Die Verweigerung der IZU oder MIZ erfolgt mit einem rekursfähigen Entscheid. Es handelt sich dabei jedoch nicht um eine Sanktion, da die Gewährung der Integrationszulagen an eine bestimmte Leistung der unterstützten Person gebunden ist.

C. Anrechnung von Einkommen und Vermögen

C.1. Einkommen

Bei der Bemessung von finanziellen Leistungen der Sozialhilfe wird prinzipiell das ganze verfügbare Einkommen einbezogen und auf Erwerbseinkommen wird ein Freibetrag gewährt (siehe C.2.).

Das verfügbare Nettoeinkommen wird voll angerechnet. Dies gilt sowohl für Erwerbseinkommen als auch für solches aus anderen Quellen wie Versicherungen, Renten, Unterhaltsansprüchen, Vermögen usw.; Gratifikationen, einmalige Zulagen oder der 13. Monatslohn sind in der Höhe der Nettoauszahlung ebenfalls anrechenbares Einkommen. Das Einkommen des mitverdienenden Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners ist miteinzubeziehen.

C.1.1. Einkommen von Minderjährigen

Die zur Deckung des Unterhalts des Minderjährigen bestimmten periodischen Leistungen wie Unterhaltsbeiträge, Kinderzulagen, Sozialversicherungsrenten sind für den Unterhalt des Kindes zu verwenden.

Übersteigen die periodischen Leistungen des Kindes den auf das minderjährige Kind entfallenden Anteil im Unterstützungsbudget, so bildet der übersteigende Teil Kindesvermögen im Sinne von Art. 319 ZGB.

Der Arbeitserwerb des minderjährigen Kindes steht unter seiner Verwaltung und Nutzung, auch wenn es zusammen mit seinen Eltern im gleichen Haushalt lebt (Art. 323 Abs. 1 ZGB). Die Eltern können aber gemäss Art. 323 Abs. 2 ZGB verlangen, dass das Kind einen angemessenen Beitrag an seinen Unterhalt leistet. Die Unterhaltspflicht der Eltern reduziert sich dann um diesen Beitrag.

Es empfiehlt sich, bei erwerbstätigen Jugendlichen ein eigenes Budget zu erstellen.

C.2. Einkommens-Freibeträge (EFB) für Erwerbstätige

Auf Erwerbseinkommen aus dem ersten Arbeitsmarkt von über 16-jährigen Unterstützten wird bei voller Erwerbstätigkeit ein Freibetrag von Fr. 500.– pro Monat gewährt. Bei Teilpensen wird der EFB anteilmässig angerechnet.

C.2.1. Kumulierte Obergrenze der Zulagen

Die Obergrenze dieser Zulagen (IZU; MIZ; EFB) beträgt gesamthaft Fr. 850.– pro Haushalt und Monat.

C.3. Eintrittsschwelle

In der Regel sind Personen oder Haushaltungen unterstützungsbedürftig, wenn das monatliche Nettoeinkommen nicht ausreicht, um die Kosten für die Grundsicherung gemäss Ziff. A dieser Richtlinien zu decken. Situationsbedingte Leistungen gemäss Ziff. B werden mitberücksichtigt, sofern es sich um ausgewiesene, bezifferbare und regelmässig wiederkehrende Auslagen handelt, die in der konkreten Lebenssituation zwingend notwendig sind (z.B. Lohngestehungskosten, Kinderbetreuungskosten). Die ortsüblichen Mietzinse gelten als anrechenbar und die vom Kanton definierten Krankenkassen-Prämien der Grundversicherung sind zu berücksichtigen.

C.4. Austrittsschwelle

Die Ablösung von der wirtschaftlichen Sozialhilfe erfolgt, wenn das verfügbare Einkommen die Höhe der Eintrittsschwelle (Grundsicherung und situationsbedingte Leistungen) und die gewährten Einkommensfreibeträge (EFB) in Höhe von maximal Fr. 500.– pro Monat während 6 Monaten erreicht hat.

C.5. Vermögen

C.5.1. Ersparnisse

In Übereinstimmung mit dem Subsidiaritätsprinzip ist die Verwertung von Bank- und Postcheckguthaben, Aktien, Obligationen, Forderungen, Wertgegenständen, Liegenschaften und anderen Vermögenswerten Voraussetzung für die Gewährung von materieller Hilfe.

Sozialhilferechtlich zählen alle Geldmittel, Guthaben, Wertpapiere, Privatfahrzeuge und Güter, auf die eine hilfeschende Person einen Eigentumsanspruch hat, zum Vermögen. Für die Beurteilung der Bedürftigkeit sind die tatsächlich verfügbaren oder kurzfristig realisierbaren Mittel massgebend.

Die Freibeträge bei liquidem Vermögen betragen für Einzelpersonen Fr. 2'000.–, für Ehepaare oder eingetragene Paare Fr. 4'000.–

In Ausnahmefällen kann von einer Verwertung des Vermögens abgesehen werden, wenn

- dadurch für den Hilfeempfänger oder seine Angehörigen eine ungebührliche Härte entstünde
- die Verwertung unwirtschaftlich wäre.

C.5.2. Grundeigentum

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch darauf, Grundeigentum zu erhalten.

Wenn aber eine Liegenschaft von der unterstützten Person selbst bewohnt wird, ist auf die Verwertung zu verzichten, falls die unterstützte Person zu marktüblichen oder sogar günstigeren Bedingungen wohnen kann. In diesem Falle ist jedoch Art. 29 Abs. 3 SHG anwendbar. Die Sozialhilfestellen sorgen dafür, dass ein hinreichender Betrag für die materiellen Hilfeleistungen grundpfandrechtlich auf der Liegenschaft bestellt wird. Die hilfesuchende Person hat sich damit einverstanden zu erklären (vgl. Handbuch Kap. 6.2.2).

C.5.3. Lebensversicherungen

Eine Lebensversicherung zählt mit ihrem Rückkaufswert grundsätzlich zu den liquiden Eigenmitteln.

Vom Rückkauf der Versicherung können Sozialhilfeorgane absehen, wenn in absehbarer Zeit Invaliditätsleistungen zu erwarten sind, wenn der Ablauf der Versicherung unmittelbar bevorsteht oder wenn das zu erwartende Versicherungskapital wesentlich höher ist als der Rückkaufswert der Versicherung. In diesen Fällen ist es sinnvoll, die Prämie weiterzuzahlen.

Wichtig: Die unterstützungsleistende Gemeinde muss sich vor der Ausrichtung von Leistungen für die Zahlung von Prämien die Ansprüche aus der betreffenden Versicherung im Umfang der von ihr geleisteten Zahlungen vom unterstützten Versicherungsnehmer abtreten lassen (vgl. Handbuch Kap. 6.2.2).

Lebensversicherungen im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge und von Vorsorgekonten der Säule 3a (ohne Lebensversicherungscharakter) sind steuerlich begünstigt und unterliegen deshalb Verfügungsbeschränkungen. Sie können weder abgetreten noch verpfändet noch ohne weiteres vorzeitig aufgelöst bzw. zurückgekauft werden. Der Rückkauf ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, zum Beispiel bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit, beim endgültigen Verlassen der Schweiz oder für den Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum.

C.5.4. AHV-Vorbezug

Leistungen der AHV gehen grundsätzlich der Sozi-

alhilfe vor und sind im Budget der unterstützten Person vollumfänglich anzurechnen.

Die Altersrente kann bereits höchstens 2 Jahre vor der Erreichung des ordentlichen Rentenalters bezogen werden. Dieser Vorbezug soll nach Möglichkeit freiwillig erfolgen. Ausnahmsweise können unterstützte Personen zu einem AHV-Rentenvorbezug angehalten werden, so bei langfristig Unterstützten, die im ordentlichen Rentenalter ohnehin auf Ergänzungsleistungen angewiesen sind und deshalb durch den Vorbezug keinerlei wirtschaftlichen Nachteile erfahren.

C.5.5. Freizügigkeitsguthaben (Säule 2a)

Leistungen der 2. Säule gehen grundsätzlich der Sozialhilfe vor und sind im Budget der unterstützten Person vollumfänglich anzurechnen.

Die Anzehrung auslösbarer bzw. ausgelöster Freizügigkeitsguthaben zur Bestreitung des Lebensunterhaltes vor Erreichen des AHV-Rentenalters soll nur ausnahmsweise erfolgen.

C.5.6. Guthaben der privaten gebundenen (Säule 3a) sowie der freien Vorsorge (Säule 3b)

Zu den Kapitalguthaben der Säule 3a gelten die Ausführungen zur Säule 2a sinngemäss (vgl. dazu auch C.5.3).

Vermögenswerte der freien Selbstvorsorge (Säule 3b) dagegen stellen in den Augen der Sozialhilfe kein besonders schützenswertes Vermögen dar.

C.5.7. Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigungen

Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigung sind nur soweit anzurechnen, als die jeweiligen Vermögensfreigrenzen für das Ergänzungsleistungsrecht überschritten werden. Dabei wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die betreffenden Personen einen immateriellen Schaden erlitten haben und ihnen ein gewisser Ausgleich zugestanden werden muss.

C.5.8. Kindesvermögen

Vermögen von unmündigen Kindern darf nur im Rahmen des Kindesrechts angerechnet werden.

Die Berücksichtigung von Erträgen des Kindesvermögens ist zulässig, soweit es sich nicht um freies Kindesvermögen im Sinne der Art. 321 und 322 ZGB handelt. Für den Arbeitserwerb gilt Art. 323 ZGB (vgl. auch D.3). Während Abfindungen, Schadenersatz und ähnliche, für den Unterhalt des Kindes bestimmte Vermögensteile ohne weiteres für den Kindesunterhalt verwendet und deshalb auch angerechnet werden dürfen, muss für den Einbezug des übrigen Kindesvermögens eine Einwilligung der

Vormundschaftsbehörde vorhanden sein (Art. 320 ZGB). Bei einer Sozialhilfe beziehenden Familie wird

von den Eltern erwartet, dass sie um eine solche Bewilligung ersuchen.

D. Eheliche und elterliche Unterhaltspflicht

D.1. Grundsatz

Wenn unterstützte Personen Alimentenverpflichtungen haben, werden diese nicht ins Unterstützungsbudget aufgenommen, da sie nicht der eigenen Existenzsicherung bzw. derjenigen des eigenen Haushaltes dienen.

Alimentenberechtigte, die dadurch, dass Zahlungen nicht eingehen, in finanzielle Schwierigkeiten geraten, können ihr Recht auf Inkassohilfe und Bevorschussung geltend machen. Sind sie darüber hinaus unterstützungsbedürftig, so begründen sie an ihrem Wohnort einen eigenen Anspruch auf Sozialhilfe.

D.2. Eheliche Unterhaltspflicht

Eheleute sorgen gemeinsam, ein jeder nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt der Familie (Art. 163 ff. ZGB).

Werden Personen unterstützt, denen ein nachehelicher Unterhalt zusteht, so geht der entsprechende Anspruch im Umfang der bezogenen Sozialhilfe mit allen Rechten von Gesetzes wegen auf das unterstützende Gemeinwesen über (Art. 131 Abs. 3 ZGB).

Während der Ehe kann die Sozialhilfebehörde entweder eine Geltendmachung oder eine Abtretung des Unterhaltsanspruchs verlangen. Im Falle einer Abtretung sollte über den Anspruch bereits ein Rechtstitel bestehen.

Verzichtet eine unterstützte Person auf eheliche Unterhaltsbeiträge, obwohl der Ehegatte offensichtlich solche leisten könnte, so muss sie sich einen angemessenen Betrag anrechnen lassen. Im Umfang dieses Betrags besteht im Sinne des Subsidiaritätsprinzips keine Bedürftigkeit.

Unterhaltsbeiträge dürfen nur verrechnet werden, wenn die "verzichtende" unterstützte Person vorher über die Konsequenzen klar informiert und verwarnt wurde und wenn ihr genügend Zeit eingeräumt wurde, um ihre Ansprüche geltend zu machen. Die Anrechnung darf nicht erfolgen, wenn die unterstützte Person glaubhaft darlegt, dass sie keinen Ehegattenunterhalt erhalten kann.

D.3. Eingetragene Partnerschaften

Gleichgeschlechtliche Partnerschaften sollen in der Sozialhilfe analog zu den Konkubinatspaaren behandelt werden. Registrierte gleichgeschlechtliche Paare sind den Ehepaaren gleichgestellt (Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, SR 211.231 PartG).

Personen, welche in eingetragener Partnerschaft leben, sorgen gemeinsam nach ihren Kräften für den gebührenden Unterhalt ihrer Gemeinschaft (Art. 13 PartG).

Im Übrigen vgl. die Ausführungen unter D.2.

D.4. Elterliche Unterhaltspflicht

Die Eltern haben für den Unterhalt des Kindes aufzukommen, auch für die Kosten von Erziehung, Ausbildung und Kinderschutzmassnahmen (Art. 276 Abs. 1 ZGB).

Wird der Unterhalt eines Kindes ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln bestritten, so geht der Unterhaltsanspruch des Kindes gegenüber seinen Eltern in diesem Umfang mit allen Rechten auf das Gemeinwesen über (Art. 289 Abs. 2 ZGB). Ist die Unterhaltspflicht in einem gerichtlichen Urteil oder einem Unterhaltsvertrag festgelegt, so ist dieser Beitrag in Bezug auf den bereits verpflichteten Elternteil auch für die Sozialhilfeorgane verbindlich.

Trägt die Sozialhilfe die Kosten für den Unterhalt von fremdplatzierten oder von mündigen, noch in Erstausbildung stehenden Kindern (Art. 277 Abs. 2 ZGB), so hat die zuständige Behörde gestützt auf Art. 289 Abs. 2 ZGB bei den Eltern für die Dauer der Fremdplatzierung oder Erstausbildung Beiträge einzufordern.

Fremdplatzierungen verursachen überdurchschnittliche Kosten in der Familie und wirken sich emotional und finanziell belastend aus. Bei der Berechnung des Elternbeitrages ist deshalb den Verhältnissen gebührend Beachtung zu schenken (vgl. Empfehlungen zur Festlegung von Elternbeiträgen im Handbuch Kap. 7.2.2).

Die Höhe des Unterhaltsbeitrages soll der Leistungsfähigkeit der Eltern Rechnung tragen (Art. 285 ZGB). Kinderzulagen und andere für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen (Alimente, Waisenrenten, Zusatzrenten usw.) sind an das unter-

stützende Gemeinwesen zu überweisen. Aus der Unterhaltspflicht soll sich aber keine Unterstützungsbedürftigkeit der Eltern ergeben. Grundsätzlich hat auch jener Elternteil, dessen Unterhaltspflicht noch nicht mit Urteil oder Unterhaltsvertrag geregelt ist, Unterhaltsbeiträge zu entrichten.

Unterhaltsbeiträge können nicht mit Beschluss der Sozialhilfebehörde eingefordert werden. Wenn kein Urteil oder kein Unterhaltsvertrag vorliegt, hat im Streitfall das unterstützungspflichtige oder kostentragende Gemeinwesen (Art. 25 ZUG) eine Zivilklage zu erheben, die sich auf Unterhaltsleistungen für die Zukunft und für ein Jahr vor Klageerhebung erstrecken kann (Art. 279 ZGB).

D.5. Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften

D.5.1. Begriff und Grundsätze

Die in einer familienähnlichen Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft zusammenlebenden Personen dürfen in der Regel nicht als Unterstützungseinheit erfasst werden.

Unter den Begriff „familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaften“ fallen Paare oder Gruppen, die die Haushaltsfunktionen (Wohnen, Essen, Waschen, Reinigen, Telefonieren usw.) gemeinsam ausüben und finanzieren, also zusammenleben, ohne ein Ehepaar, ein eingetragenes Paar oder eine Familie zu bilden (z.B. Konkubinatspaare, Geschwister, Kolleginnen, Freunde usw.).

Die in familienähnlichen Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften zusammenlebenden Personen sind rechtlich nicht zur gegenseitigen Hilfe verpflichtet. Einkommen und Vermögen der verschiedenen Personen dürfen daher nicht zusammengerechnet werden. Für jede unterstützte Person ist ein individuelles Unterstützungskonto zu führen.

Nicht unterstützte Personen haben alle Kosten, die sie verursachen, selbst zu tragen.

Dies betrifft insbesondere die Aufwendungen für den Grundbedarf für den Lebensunterhalt, Wohnkosten und situationsbedingte Leistungen. Der anteilmässige Unterhaltsbeitrag wird errechnet, indem zunächst auf den Gesamtbetrag für den entsprechenden Haushalt abgestellt wird. Die Kosten werden innerhalb der Gemeinschaft grundsätzlich nach Pro-Kopf-Anteilen getragen.

Konkubinatspaare, bei denen beide Partner unterstützt werden, sind materiell nicht besser zu stellen als ein unterstütztes Ehepaar oder ein unterstütztes eingetragenes Paar.

Leben die Partner in einem stabilen Konkubinat und wird nur eine Person unterstützt, dürfen Einkommen und Vermögen des nicht unterstützten Konkubinatspartners angemessen mitberücksichtigt werden. Von einem stabilen Konkubinat ist namentlich dann auszugehen, wenn es mindestens zwei Jahre andauert oder die Partner mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben.

D.5.2. Entschädigung für Haushaltsführung

Führt eine unterstützte Person den Haushalt für eine oder mehrere Personen, die nicht unterstützt werden, hat sie einen Anspruch auf eine Entschädigung für die Haushaltsführung. Diese Entschädigung ist der unterstützten Person als Einkommen anzurechnen.

Entschädigung für die Haushaltsführung	
Haushalt mit zwei Personen (ohne Kinderbetreuung)	Fr. 550.– bis Fr. 900.–

E. Junge Erwachsene in der Sozialhilfe

E.1. Einleitung

Als „junge Erwachsene“ gelten in der Sozialhilfe alle Menschen zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 25. Altersjahr.

E.2. Integration – Anreize und Sanktionen

Bei jungen Erwachsenen gilt es, dem Abschluss bzw. der Aufnahme einer zumutbaren Ausbildung oder der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erste Priorität beizumessen.

Junge Erwachsene werden mittels Anreizsystem zu Gegenleistungen wie z.B. Ausbildung, Integrationsprojekte, Arbeitsaufnahme etc. angehalten. Anreize sind die Ausrichtung einer Erwerbsunkostenpauschale gemäss Richtlinien Ziff. B.2 und/oder weitere situationsbedingte Leistungen gemäss Ziff. B. Diese Instrumente können so gestaltet werden, dass sie im Sinne eines Bonusystems sowohl den Eintritt in ein Integrationsprogramm als auch gute Leistungen und Verhaltensweisen honorieren. Bei unkooperativem Verhalten werden die Sozialhilfeleistungen gemäss Art. 24 SHG gekürzt.

E.3. Unterschiedliche Lebenssituationen von jungen Erwachsenen

a) Unterstützung von jungen Erwachsenen in Erstausbildung

Bei jungen Erwachsenen, die sich in Erstausbildung befinden, ist dem Einbezug der Eltern erste Priorität beizumessen. Die Eltern haben dem Kind eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen soweit als möglich entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu verschaffen (Art. 302 Abs. 2 ZGB). Zumutbar ist, für den Unterhalt des Kindes und die Kosten einer angemessenen Erstausbildung aufzukommen (Art. 276 Abs. 1 ZGB). Diese Unterhaltspflicht besteht auch dann, wenn sich junge mündige Personen noch in Ausbildung befinden oder wenn sie ohne angemessene Ausbildung sind (Art. 277 Abs. 2 ZGB). Junge Erwachsene in Ausbildung werden demnach in denjenigen Fällen unterstützt, in denen die Eltern selbst bedürftig sind, den notwendigen Unterhalt – allenfalls auch in Kombination mit Stipendien – nicht leisten

können oder nicht bereit sind, ihrer Unterhaltspflicht nachzukommen. Im letztgenannten Fall hat die Unterstützung bevorschussenden Charakter. Die Sozialbehörde tritt in den Unterhaltsanspruch ein und macht ihn bei den Eltern geltend (vgl. Art. 289 Abs. 2 ZGB).

b) Unterstützung von jungen Erwachsenen ohne Ausbildung und nicht erwerbstätig

In jedem Einzelfall sind wirkungsorientierte Massnahmen auf Grund einer fundierten Abklärung der Ressourcen in Zusammenarbeit mit den Betroffenen und ihres Umfeldes sowie mit Fachpersonen der Berufsausbildung und Arbeitsvermittlung festzulegen, zu fördern, zu begleiten und zu unterstützen.

c) Unterstützung von jungen Erwachsenen mit Erwerbs- oder anderem Einkommen

Anspruch auf finanzielle Sozialhilfe haben junge Erwachsene, wenn eigene Mittel wie Erwerbseinkommen oder andere finanzielle Hilfen wie Arbeitslosentaggelder, Renten, Unterhalts- und Unterstützungsleistungen von Familienangehörigen usw. fehlen oder nicht genügen.

E.4. Bemessung des Lebensunterhalts und der Wohnkosten (finanzielle Hilfe)

Jungen Erwachsenen ohne Erstausbildung ist zuzumuten, entweder bei den Eltern zu wohnen – sofern keine unüberbrückbaren Konflikte bestehen – oder eine anderweitige günstige Wohngelegenheit (z.B. Zimmerbenutzung im Rahmen einer WG) zu suchen. Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger werden so nicht besser gestellt als nicht unterstützte junge Erwachsene in vergleichbarer Lebenssituation. Die Bemessung des Lebensunterhaltes hat stets in einem angemessenen Verhältnis zur Lebenssituation von nichtunterstützten Personen mit niedrigem Einkommen in der Umgebung der unterstützten Person zu stehen.

E.5. Lebensunterhalt

E.5.1. Junge Erwachsene ohne eigenen Haushalt

Junge Erwachsene, die im Haushalt der Eltern oder in anderen familienähnlichen Gemeinschaften wohnen, werden nach den Prinzipien für

Wohn- und Lebensgemeinschaften unterstützt (vgl. D.4).

Leben junge Erwachsene im Haushalt der Eltern oder in Wohn- und Lebensgemeinschaften, erhalten sie zur Deckung ihres Lebensunterhaltes den auf sie anteilmässig anfallenden Grundbedarf (Kopfquoten).

Bei Personen, die keinen eigenen Haushalt führen, nicht im Haushalt der Eltern wohnen und sich auch nicht in einer stationären Einrichtung mit Vollpension aufhalten, kommen die effektiven Kosten, maximal aber die Ansätze für den Zweipersonenhaushalt – umgerechnet auf die Einzelperson – zur Anwendung.

Junge Erwachsene, die keinen eigenen Haushalt führen und nicht im Haushalt der Eltern, sondern in einer Wohngemeinschaft leben, ohne eine Wirtschaftsgemeinschaft zu bilden (z.B. Zimmer in einer Studenten-Wohngemeinschaft), erhalten zur Deckung ihres Lebensunterhaltes anteilmässig den Grundbedarf für den Zweipersonenhaushalt.

Ähnlich wie bei nicht unterstützten Personen ist es unterstützten Erwachsenen ohne Ausbildung zumutbar, ihre Unterstützungskosten durch günstiges Wohnen (z.B. in einer Wohngemeinschaft mit mindestens zwei Personen) zu minimieren.

Kriterien für finanzielle Anreize

Grundsätzlich gelten bei der Anwendung der Anreizinstrumente die gleichen Kriterien wie bei Erwachsenen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass unterstützte Jugendliche und junge Erwachsene nicht besser gestellt sind als nicht unterstützte Personen in vergleichbarer Lebenslage. Dies rechtfertigt tiefere Ansätze bei den finanziellen Anreizen.

Höhe der Zulagen und Freibeträge

Der Kanton Schaffhausen empfiehlt die Zulagen wie folgt festzulegen:

- bei Erwerbseinkommen ½ EFB
- bei Teilnahme an Integrationsprogramm ½ IZU
- bei Schulbesuch ½ IZU
- bei Berufslehre ½ IZU

Die MIZ wird bei jungen Erwachsenen nur in begründeten Ausnahmefällen in der Höhe von 50% (Fr. 50.–) ausgerichtet.

E.5.2. Junge Erwachsene mit eigenem Haushalt

In begründeten Fällen wird Führung eines eigenen Haushaltes anerkannt.

In diesen Fällen steht ihnen der Grundbedarf für den Lebensunterhalt gemäss Ziff. A.2 der Richtlinien zu. Wenn auf Grund von Nichteinhalten von Auflagen oder Weisungen Leistungen gekürzt werden, so gilt Art. 24 SHG.

Jungen Erwachsenen ist zuzumuten, eine günstige Wohngelegenheit zu suchen. Dabei ist ein einfaches Zimmer mit oder ohne Kochgelegenheit, ein Studentenheim oder das Teilen der Wohnung mit anderen zumutbar. Eine eigene Wohnung wird nur bewilligt, wenn hierfür besondere Gründe (wie z.B. Haushalt mit Kindern, medizinische Gründe, fehlende Angebote günstiger Möglichkeiten etc.) geltend gemacht werden. Wird an einer eigenen Wohnung ohne besondere Gründe festgehalten, so gilt Ziff. A.4.

F. Vorübergehende Unterstützung und Leistungsaufschub

F.1. Vorübergehende Unterstützung

Eine vorübergehende Unterstützung ist die befristete materielle Unterstützung, die bis zu einem im voraus bestimmten Datum dauert. Unterstützungsleistungen, die länger als drei Monate dauern,

können nicht als vorübergehend eingestuft werden.

Bei nur vorübergehend unterstützungsbedürftigen Personen können im Gegensatz zu längerfristig unterstützten Personen Teile der Sozialhilfeleistungen aufgeschoben oder nicht ausgerichtet werden.

Mögliche Abzüge vom Grundbedarf für den Lebensunterhalt:

Kleider, Wäsche, Schuhe	
Für Jugendliche vom 12. bis 16. Lebensjahr	Fr. 60.– bis Fr. 80.–
Für jede Person ab dem 17. Lebensjahr	Fr. 80.– bis Fr. 100.–

Wird einem Sozialhilfebezüger bzw. einer Sozialhilfebezügerin der Betrag für diese Position nicht laufend ausgerichtet, sind auf begründetes Begehren hin Kleider, Wäsche und Schuhe zu finanzieren. Insbesondere gegenüber Kindern und Frauen soll dabei jedes diskriminierende Vorgehen vermieden werden.

Verschiedenes	
Pro Haushalt	Fr. 100.– max.

In jedem Fall kann auf die Berechnung bzw. Leistung von Beiträgen für Urlaub und Erholung verzichtet werden.

F.2. Leistungsaufschub

Bietet eine unterstützungsbedürftige Person keine Gewähr dafür, dass sie die für ihren Lebensunterhalt wichtigen Verpflichtungen gegenüber Dritten selbst wahrnehmen kann, ist im Einzelfall zu prüfen, welche Leistungen von einer Sozialhilfestelle aufgeschoben und bei effektivem Bedarf ausbezahlt oder direkt an die Leistungserbringer im Auftrag dieser Person vergütet werden sollen.

Denjenigen Haushalten, die nachweislich nicht im Stand sind, die verfügbaren Mittel selbst einzuteilen, können vom Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) folgende Beträge abgezogen werden und bei effektivem Bedarf ausbezahlt bzw. allfällige Rechnungen direkt von der Sozialhilfe bezahlt werden:

Gebühren für Radio/TV/Telefon (inkl. Taxenanteil)	
Einpersonen-Haushalt	Fr. 70.– bis Fr. 90.–
Mehrpersonen-Haushalt	Fr. 80.– bis Fr. 100.–

Wird für die Deckung der Gebühren und Taxen ein Betrag innerhalb obiger Richtsätze aufgeschoben, muss für die Begleichung der effektiven Rechnung höchstens dieser Betrag ausgerichtet werden. Die Gemeinde haftet nicht für höhere Gebühren und Taxen, es sei denn, der/die Betroffene stimme einer Verrechnung mit Teilen des künftigen Grundbedarfs explizit zu.

Kleider, Wäsche, Schuhe	
Für Jugendliche vom 12. bis 16. Lebensjahr	Fr. 60.– bis Fr. 80.–
Für jede Person ab dem 17. Lebensjahr	Fr. 80.– bis Fr. 100.–
Energieverbrauch (Elektrizität, Gas etc.) ohne Wohnnebenkosten	
Pro Haushalt	Fr. 100.– max.

Ergibt sich ein höherer effektiver Rechnungsbetrag für diese Ausgabenposition, ist der darüber liegende Betrag stets mit dem künftigen Grundbedarf zu verrechnen.

Längerfristig unterstützte Personen haben Anspruch auf den Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) und allenfalls situationsbedingte Leistungen. Der Unterstützungsbedarf ist immer auszurechnen. Ein Leistungsaufschub ist nur in Ausnahmefällen zulässig. In regelmässigen Abständen muss die Differenz zum Unterstützungsbedarf berechnet werden und zu viel aufgeschobene Beträge müssen der unterstützungsbedürftigen Person ausbezahlt werden (mindestens einmal jährlich).

Ob die Sozialhilfebehörde einzelne Beträge zurückbehalten will, liegt in ihrem Ermessen. Sie muss aber jeden Entscheid begründen können.

F.3. Spezielle Situationen

Für bedürftige Personen, die nicht in einem eigentlichen Haushalt wohnen, beispielsweise in Heimen untergebrachte Personen oder Personen ohne festen Wohnsitz, sind die Richtlinien sinngemäss der jeweiligen individuellen Situation angemessen zu interpretieren.

Schaffhausen, 7. Dezember 2007

**Kanton Schaffhausen
Departement des Innern**

Ursula Hafner-Wipf, Regierungsrätin

Beilage I zu den Richtlinien für die Bemessung der materiellen Hilfe für das Jahr 2008

Weitere Fragen der Sozialhilfe

Die nachstehenden Ausführungen sind nicht Teil der verbindlichen Richtlinien nach Art. 22 Abs. 3 SHG, sondern sind lediglich als eine allgemeine Hilfestellung für die Arbeit der Gemeinden gedacht.

Familienrechtliche Unterstützungspflicht (Verwandtenunterstützung)

Die gegenseitige Unterstützungspflicht von Verwandten in auf- und absteigender Linie (Kinder-Eltern-Grosseltern) ist in den Artikeln 328 und 329 ZGB geregelt. Pflichtig sind Eltern gegenüber mündigen Kindern und umgekehrt. Weder pflichtig noch

unterstützungsberechtigt sind jedoch Stiefeltern und Stiefkinder sowie verschwägerete Personen.

Geschwister sind nicht mehr unterstützungspflichtig (vgl. Art. 328 rev. ZGB).

Beitragsleistungen sollen lediglich bei Verwandten mit überdurchschnittlichem Einkommen bzw. Vermögen gestützt auf die Angaben der Steuerbehörde geprüft werden.

Es wird empfohlen, dass aus Kosten-Nutzen-Überlegungen die Prüfung der Beitragsfähigkeit von Verwandten nicht erfolgen sollte, wenn die Einkommenszahlen unterhalb der nachfolgenden Werte liegen (Empfehlung **ohne** bindenden Charakter):

	Alleinstehende Fr.	Verheiratete und eingetragene Paare Fr.	Zuschlag pro minderjähriges oder in Ausbildung befindliches Kind Fr.
Steuerbares Einkommen (einschliesslich Vermögensverzehr)	60'000.–	80'000.–	10'000.–

Vom steuerbaren Vermögen ist ein Freibetrag (Alleinstehende Fr. 100'000.–, Verheiratete und eingetragene Paare Fr. 150'000.–, pro Kind Fr. 20'000.–) abzuziehen. Der verbleibende Betrag soll aufgrund der durchschnittlichen Lebenserwartung umgerechnet (Jahresbetrag) und zum Einkommen gezählt werden.

Für weitere hier nicht aufgeführte Detailregelungen verweisen wir auf die Richtsätze der SKOS.

Es ist sinnvoll, Beiträge von Verwandten auf Grund gegenseitiger Absprachen zu erzielen, wobei stets die Auswirkungen auf die Hilfesuchenden und auf den Hilfsprozess mit zu bedenken sind.

Verwandtenbeiträge können nicht mit Beschluss der Sozialhilfebehörden eingefordert werden. Im Streitfall hat das unterstützungspflichtige oder kostentragende Gemeinwesen (Art. 25 ZUG) eine Zivilklage zu erheben, die sich auf Unterhaltsleistungen für die Zukunft und für höchstens ein Jahr vor Klageerhebung erstrecken kann (Art. 279 ZGB). Wie bei der

Berechnung der Elternbeiträge müssen auch bei der Verwandtenunterstützung die Verhältnisse im Einzelfall genau geprüft werden, bevor Beiträge geltend gemacht werden. Aktive Mitarbeit von Verwandten bei der Problembewältigung (z.B. Betreuungsleistungen) ist angemessen zu berücksichtigen.

Haben Pflichtige in erheblichem Umfang Grundeigentum oder andere Vermögenswerte, deren (teilweise) Verwertung im Moment nicht möglich oder nicht zumutbar ist, sind spezielle Vereinbarungen zu treffen (Fälligkeit des Betrages nach Verkauf der Vermögenswerte oder nach Ableben der Pflichtigen, gegebenenfalls mit grundpfandrechtlicher Sicherstellung).

Leider ist es uns nicht möglich, Richtsätze für die Bemessung der Verwandtenunterstützungsbeiträge zu erlassen, da nicht nur die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der pflichtigen Personen, sondern auch die persönlichen Verhältnisse zwischen pflichtigen und begünstigten Personen von erheblicher Bedeutung sind.